

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
22.04.2015

1. **Betreff:** Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei der nachrückenden Bewerberin, Frau Karin Jacobsen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	11.05.2015	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 der GemO fest, dass keine Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 bis 4 der GemO für die in den Gemeinderat nachrückende Bewerberin

Frau Karin Jacobsen, Hansjakobstr. 18, 77654 Offenburg

bestehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054/15

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
22.04.2015

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei der nachrückenden Bewerberin, Frau Karin Jacobsen

Sachverhalt/Begründung:

1. Durch das Ausscheiden von Stadträtin Angelika Wald rückt entsprechend dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 die Bewerberin/der Bewerber nach, die/der die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Dies wäre Frau Karin Jacobsen.
2. Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob gegen den Eintritt der gewählten Bewerberin in den Gemeinderat Hinderungsgründe vorliegen.

§ 29 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
 - 1) a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 - 2) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054/15

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
22.04.2015

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei der nachrückenden Bewerberin, Frau Karin Jacobsen

- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Die Verwaltung hat festgestellt, dass Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO für das Nachrücken von Frau Karin Jacobsen nicht bestehen.